

Amtliche Abkürzung: LVVO	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 06.04.2006	Fundstelle: GVBl. LSA 2006, 232
Gültig ab: 13.04.2006	Gliederungs-Nr: 2211.75
Dokumenttyp: Verordnung	

**Verordnung über die Lehrverpflichtung an staatlichen
Hochschulen
des Landes Sachsen-Anhalt
(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)
Vom 6. April 2006**

Zum 23.03.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 2 Satz 1 und des § 44 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 9./23. Juli 2002 (MBI. LSA S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2005 (MBI. LSA 2006 S. 7), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

**§ 2
Entscheidungsbefugnis und Aufsichtspflicht**

Der Rektor oder die Rektorin und der Präsident oder die Präsidentin stellen über den Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten und Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung sachgerecht, insbesondere unter Berücksichtigung der erforderlichen Lehrkapazität, getroffen werden.

**§ 3
Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden je Woche der Vorlesungszeit des Semesters ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von mindestens 45 Minuten. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen. Die Vorlesungszeit umfasst innerhalb eines Jahres an Universitäten mindestens 28, an Kunsthochschulen mindestens 30 und an Fachhochschulen mindestens 34 Wochen.

(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, künstlerischer Einzelunterricht, Kolloquien,

Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Werden diese Lehrveranstaltungen teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet angeboten, können sie auf Antrag bis zu einem Umfang gemäß Satz 1 angerechnet werden, wenn sie nachweislich einschließlich der Vor- und Nachbereitung mit der entsprechenden zeitlichen Belastung verbunden sind. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, kann die Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 4 bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

(4) Für Lehrveranstaltungen sind Mindestteilnehmerzahlen festzulegen, die erreicht werden müssen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.

(5) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(6) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

§ 4

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) An Universitäten gilt folgende Lehrverpflichtung:

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 1. | Professoren und Professorinnen | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. | Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen | |
| | in der ersten Anstellungsphase | 4 Lehrveranstaltungsstunden, |
| | in der zweiten Anstellungsphase | 4 bis 6 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. | beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. | wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben im Beamtenverhältnis auf Zeit | bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden, |

5. beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben 12 bis 16 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) An Kunsthochschulen sowie in künstlerischen Fachrichtungen an Universitäten gilt die in Absatz 1 genannte Lehrverpflichtung entsprechend. Außerdem gilt folgende Lehrverpflichtung:

1. Professoren und Professorinnen in künstlerischen Fächern 18 Lehrveranstaltungsstunden,
2. beamtete künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen sind nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 12 Lehrveranstaltungsstunden,
3. künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu 6 Lehrveranstaltungsstunden,
4. beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben in künstlerischen Fächern nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben 20 bis 24 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Für Mitarbeiter nach § 116 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt folgende Lehrverpflichtung:

1. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen
 - a) auf Zeit 6 bis 8 Lehrveranstaltungsstunden,
 - b) auf Lebenszeit 8 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen in künstlerischen Fächern 18 Lehrveranstaltungsstunden,
3. Oberassistenten und Oberassistentinnen 6 Lehrveranstaltungsstunden,
4. wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden,

5. künstlerische Assistenten und Assistentinnen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden bis zu 9 Lehrveranstaltungsstunden.

(4) An Fachhochschulen gilt folgende Lehrverpflichtung:

1. Professoren und Professorinnen 16 Lehrveranstaltungsstunden,
2. beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 24 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Beamten und Beamtinnen wahr, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Lehrverpflichtungen, die nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stelle festzusetzen sind, werden auf Vorschlag des Fachbereiches durch den zum Abschluss des Dienstvertrages Berechtigten festgesetzt.

(6) Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen einer Lehreinheit kann abweichend von der Lehrverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 festgelegt werden. In diesen Fällen ist die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen einer Lehreinheit gemäß § 7 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Januar 1994 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 8), innerhalb eines Studienjahres auszugleichen. Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen soll in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten und der Anteil der Lehrverpflichtung der Professoren und Professorinnen muss innerhalb der Lehreinheit insgesamt in der Summe gleich bleiben.

(7) Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen kann bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei strukturellen Kapazitätsbedarfen, zeitlich befristet höher als die Lehrverpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 festgelegt werden. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Erfüllung der Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die jeweils im Semester nach Prüfungs- oder Studienordnungen für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind.

(2) Nach Prüfungsordnungen und Studienordnungen nicht erforderliche Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden.

(3) Bleibt das nach Prüfungs- und Studienordnungen erforderliche Studien- und Weiterbildungsangebot der Lehreinheit in jedem Semester gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt. In diesen Fällen darf

die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(4) Kann in einem Fachgebiet das auf Grund der vorgesehenen Lehrverpflichtung vorhandene Lehrdeputat nicht ausgeschöpft werden, soll die Lehrtätigkeit in verwandten Fachgebieten erbracht werden. Diese Lehrtätigkeit soll unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der Tätigkeit der Lehrpersonen gleichmäßig auf die einzelnen Lehrpersonen verteilt werden. § 34 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt. Kann die Lehrperson die Lehrverpflichtung auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach Satz 1 nicht erfüllen, so vermindert sich die Lehrverpflichtung insoweit. Die Lehrperson hat die Verminderung anzuzeigen.

(5) Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist nachzuweisen.

§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für Rektoren, Rektorinnen, Präsidenten und Präsidentinnen. Für Dekane und Dekaninnen von medizinischen Fakultäten wird die Lehrverpflichtung nach § 4 um 75 v. H. ermäßigt.

(2) Die Lehrverpflichtung nach § 4 kann ermäßigt werden für:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Prorektoren und Prorektorinnen | bis zu 75 v. H., |
| 2. Leiter und Leiterinnen von Fachbereichen | bis zu 50 v. H., |
| 3. Studienfachberater und Studienfachberaterinnen | bis zu 25 v. H., |

jedoch nicht mehr als 2 Lehrveranstaltungsstunden je Studiengang.

Werden von einer Lehrperson mehrere der genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Wird eine Ermäßigung nach Satz 1 gewährt aber nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, ist ein Ausgleich gemäß § 5 Abs. 3 nicht möglich.

(3) Für Rektoren und Rektorinnen von Fachhochschulen und deren Vertreter und Vertreterinnen kann das Ministerium auf Antrag in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Studienjahr für ein Semester eine Ermäßigung von bis zur Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ermäßigungen gewähren. Die Ermäßigung gilt als gewährt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige durch die Hochschule widerspricht.

(4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Technologietransfer und in der angewandten Forschung sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigungen darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Neben

einer Verminderung der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 kann eine weitere Verminderung bis zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, sofern noch eine entsprechende Lehrverpflichtung besteht.

(5) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an Universitäten und Kunsthochschulen, insbesondere für Aufgaben der Studienreform oder für die Leitung von Sonderforschungsbereichen, kann unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

(6) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann ermäßigt werden:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden im Praktischen Jahr im Studiengang Medizin wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtung darf die Summe der Lehrverpflichtung des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

§ 7

Besondere Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im Interesse des Dienstherrn außerhalb der Hochschule wahr, kann das Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird der Berechnung der Aufnahmekapazität und dem Umfang der Verpflichtung des Lehrpersonals ab dem Wintersemester 2007/2008 zugrunde gelegt.

(2) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 1. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 96), geändert durch Nummer 212 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 150), tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Magdeburg, den 6. April 2006.

**Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Olbertz

© juris GmbH